



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Gemeinde Sankt Kathrein am Offeneegg
Dorf 2
8171 Sankt Kathrein am Offeneegg

Bearb.: Markus Flicker, MSc MBA
Tel.: +43 (3172) 600-331
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz-
sicherheitsreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-93896/2024-8

Weiz, am 08.04.2024

Ggst.: Gemeinde St. Kathrein am Offeneegg, L354 von StrKm 3,020 bis StrKm 3,100 - Ringstraße - Unterhollerbachweg - Oberhollerbachweg, 23. Genusslauf des WSV St. Kathrein/Off., 25.05.2024, Bescheid und Verordnung

1.) **B E S C H E I D** **S p r u c h:**

Gemäß §§ 64 Abs. 1 bis 3 i.V.m. 94b Abs. 1 lit. b) der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, i.d.g.F., wird der **Gemeinde St. Kathrein am Offeneegg**, St. Kathrein 2, 8171 St. Kathrein am Offeneegg, die Bewilligung zur Durchführung des **Genusslaufes** am **25.05.2024** in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr, im Gemeindegebiet von St. Kathrein am Offeneegg, auf der L354, StrKm. 3,020 bis StrKm. 3,100, und den Gemeindestraßen „Ringstraße“, „Unterhollerbachweg“ sowie „Oberhollerbachweg“, unter Einhaltung nachstehender

A u f l a g e n

erteilt:

- 1.) Anrainer sind von Verkehrssicherungsposten durch den gesperrten Bereich zu lotsen und für Einsatzkräfte ist die Veranstaltung auszusetzen.
- 2.) Die Sperre ist ordnungsgemäß nach StVO zu kennzeichnen.
- 3.) Vor Beginn der Veranstaltung ist das Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion sowie der Straßenmeisterei Weiz herzustellen.
- 4.) Für die Kennzeichnung und für den verkehrssicheren Zustand des Veranstaltungsortes ist Herr Reinhard Knoll, Tel.: 0664/3926978, verantwortlich.

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle am Dienstag und Donnerstag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G_{BE}1 VI.1

- 5.) Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Straßenzüge von etwaigen Verunreinigungen zu reinigen.
- 6.) Die gleichzeitig mit dem vorliegenden Bescheid erlassene Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Weiz ist durch Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

K o s t e n

Gemäß §§ 76 bis 78 AVG 1991, BGBl.Nr. 51, i.d.g.F. hat die antragstellende Partei folgende Kosten zu tragen und binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Landesverwaltungsabgaben nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016, i.d.g.F.,
für die Erteilung der Bewilligung gemäß Anlage B.

Besonderer Teil TP X Z. 91 II | EUR 21,00 |
| 2. Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.,
a) für die Eingabe nach § 14 TP 6 Abs. 1 | EUR 14,30 |
| <hr/> | |
| Somit insgesamt: | <u>EUR 35,30</u> |

Anmerkung: Der Gesamtbetrag von € 35,30 ist vom Antragssteller unter Angabe der Geschäftszahl auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Weiz bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, IBAN AT16 2081 5125 0000 2527, BIC STSPAT2G (- innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides -) einzuzahlen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 05.03.2024 hat die Gemeinde St. Kathrein am Offenegg um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung für die Durchführung des **Genusslaufes** am **25.05.2024**, in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr, im Gemeindegebiet von St. Kathrein am Offenegg, angesucht.

Seitens des Straßenerhaltungsdienstes sowie des verkehrstechnischen Amtssachverständigen wurde bekannt gegeben, dass gegen die Durchführung der Veranstaltung keine Bedenken bestehen, wenn die o.a. Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Rechtliche Beurteilung:

§ 64 Abs. 1 StVO 1960 bestimmt, dass, wer auf der Straße sportliche Veranstaltungen wie Wettlaufen, Wettfahrten usw. durchführen will, hierzu der Bewilligung der Behörde bedarf. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

Abs. 2 leg. cit. bestimmt, dass die Bewilligung, wenn es der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt oder die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordern, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen ist. Der 2. Satz dieses Absatzes besagt, dass insbesondere vorgeschrieben werden kann, dass der Veranstalter und die einzelnen Teilnehmer der Veranstaltung bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht für Personen und Sachschäden in einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Höhe abzuschließen haben.

§ 64 Abs. 3 StVO 1960 kann entnommen werden, dass, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert und die Verkehrslage es zulässt, die Behörde eine Straße für die Dauer der sportlichen Veranstaltung ganz oder teilweise für den sonstigen Verkehr sperren kann. In einem solchen Fall kann die Behörde, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen, auch Ausnahmen von den Fahrregeln zulassen.

Unter Subsumierung des festgestellten Sachverhaltes und die gesetzlichen Bestimmungen kann - nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens - festgehalten werden, dass bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen gegen die beantragte sportliche Veranstaltung im Sinne des § 64 Abs. 1 StVO keine Bedenken bestehen, zumal dadurch die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß unter Zugrundelegung der §§ 76 und 78 AVG 1991.

Auf Grund der geschilderten Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und

- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die **Beschwerde** ist eine **Pauschalgebühr** von **€ 30,00** zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Anja Miklau-Chibici

(elektronisch gefertigt)

2.) VERORDNUNG

Gemäß § 64 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, i.d.g.F., werden anlässlich des **Genusslaufes** am **25.05.2024**, von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, auf nachstehenden Gemeinde- und Landesstraßen folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

- 1.) Das **Befahren** der **L354** mit Fahrzeugen ist in beiden Fahrtrichtungen, von StrKm. 3,020 bis StrKm. 3,100, **verboten**.
- 2.) Das **Befahren** der **Gemeindestraße „Ringstraße“** mit Fahrzeugen ist von der Einmündung in die L354 bis auf Höhe Objekt Dorf 2 (Gemeindeamt) **verboten**
- 3.) Das **Befahren** der **Gemeindestraße „Unterhollerbachweg“** mit Fahrzeugen ist von der Einmündung in die L354 auf Höhe Kathreinerhaus bis auf Höhe Objekt Unterhollerbachweg 170 **verboten**.

- 4.) Das **Befahren** der **Gemeindestraße „Oberhollerbachweg“** mit Fahrzeugen ist von der Einmündung in die L354 auf Höhe Kathreinerhaus bis auf Höhe Objekt Oberhollerbachweg 17 **verboten**.

Ausgenommen von den angeführten Fahrverboten sind Einsatzfahrzeuge und Anrainer.

Der Verkehr wird während dieser Zeit ortsintern umgeleitet.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 wird diese Verordnung durch die Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen

Zu 1.) bis 4.) „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 lit. a) Z. 1 StVO 1960 verbunden mit dem entsprechenden Hinweiszeichen „Umleitung“ gemäß § 53 Abs. 1 Z. 16b StVO 1960 sowie der Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 „ausgenommen Einsatzfahrzeuge und Anrainer“

gehörig kundgemacht.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Anja Miklau-Chibici
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Gemeinde Sankt Kathrein am Offenegg, Dorf 2, 8171 Sankt Kathrein am Offenegg, per E-Mail
2. Baubezirksleitung Oststeiermark - Referat Straßenbau und Verkehrswesen, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, per E-Mail
3. Abteilung 16 Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst, Stempfergasse 4, 8010 Graz, per E-Mail
4. Straßenmeisterei Weiz, Industriestraße 2, 8160 Weiz, per E-Mail
5. Polizeiinspektion Passail, Markt 4, 8162 Passail, per E-Mail
6. Bezirkspolizeikommando Weiz, Straußgasse 5, 8160 Weiz, per E-Mail
7. Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau - EVIS Meldungen, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail

Auftrag:

zu 1.) die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen zu veranlassen
zu 5.) die ordnungsgemäße Kundmachung der Straßenverkehrszeichen zu überprüfen und die Einhaltung derselben zu überwachen sowie mit dem Ersuchen, eine entsprechende Verkehrsdienstdurchsage zu veranlassen.

Angeschlagen am: 9.4.2024

abgenommen am: